

Geschäftszeichen:
BHFRForst-2018-135301/9-KueBearbeiter/-in: Mag. Christine Kümsteiner
Tel: 07942 702-62510
Fax: 07942 702-262 399
E-Mail: bh-fr.post@ooe.gv.at

Freistadt, 06.08.2018

Präambel

Mit Verordnung vom 8.5.2018 wurde gemäß § 41 Abs. 1 des Forstgesetzes 1975 zum Schutz der Waldbestände in den meisten Gemeinden des Verwaltungsbezirkes Freistadt jegliches Feueranzünden und das Rauchen verboten. Auf Grund der anhaltenden Trockenheit und der damit verbundenen erhöhten Waldbrandgefahr ergeht gemäß § 41 Abs. 1 des Forstgesetzes 1975 für die restlichen Gemeinden des Verwaltungsbezirkes Freistadt nachstehende Verordnung zum Schutz der Waldbestände:

VERORDNUNG

Auf Grund des § 41 Abs. 1 des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440, in der Fassung BGBl. I Nr. 56/2016, wird verordnet:

§ 1

Schutzmaßnahmen

In den Waldgebieten sowie in deren Gefährdungsbereichen der Gemeinden Grünbach, Leopoldschlag, Rainbach i.M., Sandl und Windhaag b.Fr. ist jegliches Feueranzünden und das Rauchen verboten.

Der Gefährdungsbereich ist überall dort gegeben, wo die Bodendecke oder die Windverhältnisse das Übergreifen eines Bodenfeuers oder das Übergreifen eines Feuers durch Funkenflug in den benachbarten Wald begünstigen.

§ 2

Bekanntmachung des Verbots

Den Waldeigentümern steht es frei, dieses Verbot in geeigneter Weise ersichtlich zu machen (§ 41 Abs. 3 Forstgesetz 1975).

§ 3

Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 174 Abs. 1 lit. a Z. 17 des Forstgesetzes 1975 mit einer Geldstrafe bis zu 7.270 Euro oder mit Arrest bis zu 4 Wochen bestraft. Bei Vorliegen besonders erschwerender Umstände können die beiden Strafen nebeneinander verhängt werden.

§ 4

Schlussbestimmungen

Diese Verordnung tritt 6. August 2018 (Kundmachung an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Freistadt) in Kraft und mit 30. September 2018 außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann:
Mag. Alois Hochedlinger

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte per E-Mail an bh-fr.post@ooe.gv.at oder an die Bezirkshauptmannschaft Freistadt, Promenade 5, 4240 Freistadt, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Wir sind persönlich für Sie da (Parteienverkehr): Mo, Mi, Do, Fr 07:30 bis 12:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr; Informationen rund um die Uhr erhalten Sie auch im Internet unter www.bh-freistadt.gv.at.

Unsere Amtsstunden: Mo, Di, Do 07:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 17:00 Uhr, Mi 07:00 bis 13:00 Uhr, Fr 07:00 bis 12:30 Uhr.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhfreistadt.htm.